

**2. Änderungssatzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
Daisendorf**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2016 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Daisendorf vom 09. April 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04. April 2011 erhält folgende Fassung:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für alle Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 EURO.

Artikel 2

§ 4 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Daisendorf vom 09. April 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04. April 2011 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehr, die in der Aus- und Fortbildung der Gemeindefeuerwehr bzw. durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

▪ Feuerwehrkommandant/in	1000,- Euro/Jahr
▪ 1. Stellvertretende/r Kommandant/in	600,- Euro/Jahr
▪ 2. Stellvertretende/r Kommandant/in	600,- Euro/Jahr
▪ Kassenverwalter/in	200,- Euro/Jahr
▪ Schriftführer/in	150,- Euro/Jahr
▪ Jugendfeuerwehrwart/in	360,- Euro/Jahr
▪ 1. stellv. Jugendfeuerwehrwart/in	260,- Euro/Jahr
▪ 2. stellv. Jugendfeuerwehrwart/in	260,- Euro/Jahr
▪ Betreuer/in der Kindergruppe in der Jugendfeuerwehr	200,- Euro/Jahr

▪ Stellv. Betreuer/in der Kindergruppe in der Jugendfeuerwehr	100,- Euro/Jahr
▪ Gerätewart/in Fahrzeug/Maschinen	350,- Euro/Jahr
▪ Gerätewart/in PSA	350,- Euro/Jahr
▪ Atemschutzgerätewart/in	430,- Euro/Jahr
▪ Atemschutzbeauftragte/r	120,- Euro/Jahr
▪ Funkbeauftragte/r	120,- Euro/Jahr

Eine zusätzliche Entschädigung für die Gerätewarte zur Abgeltung des über das übliche Maß (zum Beispiel größere Brandeinsätze) hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes kann nach Aufwand im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gewährt werden.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Daisendorf, den 14. Dezember 2016

Frank Lemke
Bürgermeister